



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung
beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 486

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880

Änderungen beschlossen in der

8. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.02.2016
Bestätigung der Genehmigung in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ wiederholt werden. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880.

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Hochschulgrad	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Bestandteile der Masterprüfung.....	5
Zweiter Teil: Masterprüfung	5
§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 8 Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 9 Masterarbeit	6
§ 10 Verteidigung der Masterarbeit.....	6
§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	7
§ 12 Übergangsregelungen.....	7
§ 13 In-Kraft-Treten.....	7
Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen	8
A. Lehrmodule und -veranstaltungen	8
B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit	8
C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung	8

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ im Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 22 LP, einen Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ im Umfang von 54 LP, einen Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ im Umfang von 12 LP, ein Forschungskolloquium im Umfang von 4 LP sowie eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 2 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 26 LP. Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifizier	Modul	Modulkomponenten	SWS ¹	LP ²	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzung
Pflichtbereich				22 LP			
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	Projektmanagement	2	4 LP	2 Sem.	1./ 2. Sem.	
		Wissenschaftstheorie	2	4 LP			
GEO-WSG H	Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	mind. 8 Wochen Praktikum		10 LP	2-4 Sem.	2./ 3. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Vor-/ Nachbereitungseminar	1	2 LP			
		Rollenspiel	-	2 LP			
Wahlpflichtbereich I				54 LP			
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	2 Methodenveranstaltungen plus HA ³	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	2 Hauptseminare plus HA ⁴	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
		4 Projektstage im Gelände		2 LP			
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	Studienprojekt (Vorbereitung)	2	6 LP	2-3 Sem.	2. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Feldarbeit mind. 12 Tage		6 LP			
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	Studienprojekt (Nachbereitung)	2	6 LP	2 Sem.	3. Sem.	GEO-WSG E: Studienprojekt (Teil 1)
		Vorbereitung der Masterarbeit	1	2 LP			
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	1 Hauptseminar plus HA ⁵	2	8 LP	1 Sem.	2.-4. Sem.	GEO-WSG B, C und D
Wahlpflichtbereich II				12 LP			
GEO-WSG D	Spezialisierung	2-4 LV ⁶	4-8	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
Studium				88 LP			
GEO-WSG I	Masterarbeit	M.A. Forschungskolloquium	2	4 LP	1 Sem.	4. Sem.	GEO-WSG A bis GEO-WSG H (mit Einschränkung, vgl. § 8)
		Masterarbeit	-	26 LP			
		Verteidigung der Masterarbeit	-	2 LP			
Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit				120 LP			

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

³ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁴ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁵ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

⁶ Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie oder aus Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung oder mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit.

§ 6 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (**Anlage 1**) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung (§§ 7ff.). ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den *Modulbeschreibungen für die Lehre* „Geographie“ geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 88 LP, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Geographie und benachbarten Disziplinen verbunden sind,
 2. dem M.A. Forschungskolloquium (4 LP), der Masterarbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung (2 LP).
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1** erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie eingeschrieben gewesen ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 1** im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 1** und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁵§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren sowie als CD-ROM (sowohl als PDF- als auch als RTF-Datei) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

§ 10 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) ¹Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (5- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. ²Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Anlage C) errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 1*) als Gewicht.
- (2) Die Gesamtnote für die Masterarbeit (32 LP) errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt für die Masterarbeit und dem ungerundeten Durchschnitt für die Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 4:1.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1. ²§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Übergangsregelungen

¹Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) weiter. ²Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) tritt zum 30.03.2017 außer Kraft. ³Danach gilt ausschließlich die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen

Als studienbegleitende Prüfungen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/ Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Wirtschafts- und Sozialgeographie Pflichtbereich (22 LP)

- Projektmanagement und Methodologie (8 LP, Modul GEO-WSG A)
- Berufspraktikum (14 LP, Modul GEO-WSG H)

A.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie Wahlpflichtbereich I (54 LP)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehrinheit im Umfang von mindestens 54 LP, davon

- Veranstaltungen zur methodischen Vertiefung im Umfang von mindestens 12 LP (Modul GEO-WSG B)
- Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung im Umfang von mindestens 14 LP, darunter 2 LP in Form von Projekttagen im Gelände (= 4 Tage) (Modul GEO-WSG C)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 1) im Umfang von 12 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Vorbereitung)* sowie Feldarbeit im Umfang von mindestens 12 Tagen (Modul GEO-WSG E)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 2) und zur Vorbereitung der Masterarbeit im Umfang von 8 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Nachbereitung)* sowie das Seminar *Vorbereitung der Masterarbeit* (Modul GEO-WSG F)
- ein Hauptseminar im Umfang von 8 LP (Modul GEO-WSG G)

A.3 Spezialisierung Wahlpflichtbereich II (12 LP)

Es sind weitere Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP in der Geographie oder benachbarten Disziplinen zu absolvieren (Modul GEO-WSG D). Davon müssen mindestens 6 LP über die Teilnahme an fachlich orientierten Seminaren absolviert werden. Aus den benachbarten Disziplinen können grundsätzlich alle in den Masterstudiengängen dieser Disziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Benachbarte Disziplinen, aus deren Angebot Veranstaltungen im Rahmen von Modul GEO-WSG D (Spezialisierung) gewählt werden können, sind in Abhängigkeit von den eigenen Studienschwerpunkten zu wählen und mit der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 8 Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 88 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 22 LP im Pflichtbereich, 54 LP im Wahlpflichtbereich I und 12 LP im Wahlpflichtbereich II. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 8 Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 80 LP nachweisen kann.

C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung (Prüfungsleistungen im Umfang von 82 LP) gehen als Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) nur die folgenden Noten von Prüfungsleistungen ein:

- Leistungen im Pflichtbereich (vgl. A.1): im Hauptseminar zur Wissenschaftstheorie (Modul GEO-WSG A) und im Rollenspiel (Modul GEO-WSG H),
- Leistungen im Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ (vgl. A.2): im Hauptseminar Studienprojekt (Vorbereitung) (Modul GEO-WSG E), im Hauptseminar Studienprojekt (Nachbereitung) (Modul GEO-WSG F), in den Modulen GEO-WSG B (Methodische Vertiefung), GEO-WSG C (Fachliche Vertiefung I) und im Modul GEO-WSG G (Fachliche Vertiefung II).

- Leistungen im Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ (vgl. A.3) im Modul GEO-WSG D (Spezialisierung).

Die folgende Tabelle enthält die studienbegleitenden Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – ggf. davon abweichenden – Gewichtung (Spalte „G“), mit der die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt – ohne das Modul Masterarbeit – 50. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul GEO-WSG A „Projektmanagement und Methodologie“ geht mit einem Gewicht von 6/50 in die Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

Modul		Bemerkung	LP	G
Pflichtbereich			22	
Projektmanagement und Methodologie	GEO-WSG A	Projektmanagement	4	-
		Wissenschaftstheorie	4	6
Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	GEO-WSG H	mind. 8 Wochen Praktikum	10	-
		Vor-/ Nachbereitungsseminar	2	-
		Rollenspiel	2	2
Wahlpflichtbereich I: Vertiefung			54	
Methodische Vertiefung	GEO-WSG B	2 Methodenveranstaltungen plus HA ⁷	12	4
Fachliche Vertiefung I	GEO-WSG C	2 Hauptseminare plus HA ⁸	12	4
		4 Projektstage im Gelände	2	-
Studienprojekt (Teil 1)	GEO-WSG E	Studienprojekt (Vorbereitung)	6	6
		Feldarbeit mind. 12 Tage	6	-
Studienprojekt (Teil 2)	GEO-WSG F	Studienprojekt (Nachbereitung)	6	12
		Vorbereitung der Masterarbeit	2	-
Fachliche Vertiefung II	GEO-WSG G	1 Hauptseminar plus HA ⁹	8	8
Wahlpflichtbereich II: Spezialisierung			12	
Spezialisierung	GEO-WSG D	2-4 LV ¹⁰	12	8
Gesamtstudium			88	50

⁷ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁸ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁹ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

¹⁰ Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie oder aus Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung oder mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit.